

der Weihe die römische Kirche ihrem Bräutigam überträgt zum Zeichen eines Königtums, das die Herrschaft über den Kirchenstaat bedeutet ⁶⁸⁾. Der Beschränkung seiner Herrschaftsansprüche auf Mittelitalien entspricht es, wenn Innocenz seinen territorialen Forderungen an das Reich nicht, wie Gregor VII. Rudolf von Schwaben gegenüber, die Schenkungen Konstantins und Karls des Großen ⁶⁹⁾, sondern die kaiserlichen Privilegien von den Zeiten Ludwigs des Frommen an zugrundelegt ⁷⁰⁾. Keinesfalls dürfte das *regnum occidentalis*, das Silvester von Konstantin erhalten hatte, bei Innocenz identisch sein mit dem Kaisertum Karls des Großen und seiner Nachfolger, das nach des Papstes Anschauung durch die römische Kirche ja erst von den Griechen, den Nachfolgern Konstantins, auf die Franken, die deutschen Könige, übertragen worden ist ⁷¹⁾.

Auch aus der *Deliberatio*, der Abwägung des Rechtes der drei Bewerber um den deutschen Thron, läßt sich irgendein Besitzanspruch des Papstes auf das Kaisertum nicht erweisen. Innocenz sagt, es sei Sache des apostolischen Stuhls, sich mit der *provisio* des römischen Reiches zu befassen, *cum imperium noscatur ad eam* (apostolicam sedem) *principaliter et finaliter pertinere, principaliter cum per ipsam et propter ipsam de Grecia sit translatum . . . finaliter quoniam imperator a summo pontifice finalem sive ultimam manus impositionem promotionis proprie*

⁶⁸⁾ Die Begriffe *regnum* und *imperium* werden auch im Schreiben an Fermo (Reg. VIII 190) synonym gebraucht.

⁶⁹⁾ Reg. Greg. IX 3.

⁷⁰⁾ RNI 77.

⁷¹⁾ Vgl. Maccarrone S. 141. Martini, *Traslazione* S. 260, 355 ff., sieht in der Translationstheorie Innocenz' III. einen Ausdruck des Hoheitsanspruches des Papstes über das Reich. Daß das Imperium durch den Vorgang des Jahres 800 von den Griechen auf die Franken übergegangen sei, war eine im Abendland allgemein anerkannte Vorstellung (vgl. Maccarrone S. 140 ff.). Bei der Rolle, die Papst Leo bei dem Vorgang gespielt hatte und die die Päpste seit langem bei der Übertragung der kaiserlichen Würde spielten, konnte damals die Frage nach dem Urheber der Translation zwanglos gar nicht anders beantwortet werden, als es durch Innocenz geschieht. Gab Innocenz aber eine ihm feststehende altbekannte historische Tatsache wieder, so geht daraus noch nicht hervor, daß er sich ihre äußersten Konsequenzen zu eigen gemacht haben muß. Wir verlassen den sicheren Boden, wenn wir nicht bei dem bleiben, was Innocenz aus der Tatsache für sein Verhältnis zum Imperium mit Sicherheit gefolgert hat, und das ist nichts anderes gewesen als ein besonderes Interesse am Imperium, seinen Mötten und Angelegenheiten, und eine Feststellung, das Wahlrecht der Fürsten betreffend, über die weiter unten (S. 165 f.) zu sprechen sein wird.